

Bundesratsbeschluß

betreffend

die als pestverseucht anzusehenden Länder und Bezirke.

(Vom 20. Februar 1900.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 49 der Verordnung über Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen, vom 30. Dezember 1899 (A. S. n. F. XVII, 763);

in Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die als pestverseucht anzusehenden Länder und Bezirke, vom 19. Januar 1900 (Bundesbl. I, 74);

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Auf Grund der eingegangenen Berichte werden die Bezirke Porto (Portugal), Tamatave (Madagaskar), St. Denis (Réunion) und Magude (Mozambique) als pestfrei erklärt und die gegen dieselben angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben.

Art. 2. Dagegen ist die Pest an verschiedenen andern Orten ausgebrochen, so daß gegenwärtig als pestverseucht, beziehungsweise als pestverdächtig folgende Länder und Bezirke anzusehen sind:

die Südküste Arabiens (Hadramaut und Oman), mit Ausnahme von Aden;

die Häfen des persischen Meerbusens;

Beludschistan;
 ganz Britisch Indien;
 Cochinchina;
 China;
 Japan;
 Insel Formosa;
 Philippinen;
 Neukaledonien;
 Sandwich-Inseln;
 Insel Mauritius;
 Paraguay;
 Brasilien: die Häfen Santos und Rio de Janeiro und der
 Staat São Paulo;
 Argentinien: sämtliche am Atlantischen Ocean und am
 Rio Paraná gelegenen Häfen.

Es kommen daher gegenüber allen diesen Ländern und Bezirken die durch den Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1900 in Kraft gesetzten Bestimmungen obiger Verordnung, welche sich auf den Waren- und Gepäckverkehr beziehen (Art. 37—48), zur Anwendung.

Eine ärztliche Überwachung von dorthier zugereister Personen am inländischen Ankunftsort (Art. 33—35 der Verordnung) ist hingegen nicht erforderlich, indem die Dauer der Reise beziehungsweise Überfahrt in jedem Falle die vorgeschriebene Überwachungsdauer von 10 Tagen übersteigt.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Februar 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschuß betreffend die als pestverseucht anzusehenden Länder und Bezirke.
(Vom 20. Februar 1900.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1900
Date	
Data	
Seite	332-333
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 094

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.